

## **Stellungnahme**

### **der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zum**

### **Entwurf des Gesetzes zur Kommunalen Wärmeplanung vom 01.06.2023**

#### **Grundsätzliches**

Die Definition von Zielen, Inhalten und Fristen in einem solchen Gesetz ist aufgrund ihrer Dringlichkeit sehr zu begrüßen. Dabei ist eine Verschränkung mit dem GEG und ggf. auch noch mit anderen Gesetzen oder Gesetzesentwürfen dringend erforderlich.

Das formulierte Ziel eines Wärmenetzausbaus ist in den meisten Kommunen überaus sinnvoll. Die Definition von Wärmenetzerzeugungsanlagen als „überragendes öffentliches Interesse“ und der Vorrang in der Schutzgüterabwägung ist mutig, aber sicher nötig.

Die vorgesehen Beteiligung der Öffentlichkeit ist angemessen und dürfte sehr hilfreich werden.

Warum das Gesetz lediglich Ziele für leitungsgebundene Wärmeversorgung definiert, erschließt sich jedoch nicht. Zu den Instrumenten einer KWP gehören nicht nur Fern- und Nahwärmenetze, sondern auch die Konzipierung anderer Versorgungsarten, um eine klimaneutrale Wärmezeugung und -versorgung zu erreichen. Das Gesetz ist also de facto ein „Fern-/Nahwärme-Gesetz“ sowie ein Gesetz, welches die Länder und Kommunen verpflichtet, die klimaneutrale Wärmeversorgung generell zu konzipieren.

Ausdrücklich begrüßt wird neben den Bestands-, Potenzialanalysen und Zielszenarien auch die Aufgabe zur Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen (§19), dies allerdings nur für die Wärmenetze. An andere Versorgungsarten werden im Gesetz keine Anforderungen gestellt. Die erfolgt dann offensichtlich nur über das GEG.

Die beschriebene Datenbereitstellung für Kommunen ist erforderlich und wird begrüßt.

#### **Fristen**

§5 unterscheidet bei den Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen in Kommunen unterschiedlicher Größe zwischen Fristen für „Soll“ und Fristen für „Pflicht“. Dies mag mit dem Hinweis auf die Inanspruchnahme möglicher Fördermittel sinnvoll sein, dass es jedoch keine andere Möglichkeit des Umgangs damit gibt, ist mindestens unglücklich. So können sich Kommunen nun aussuchen, ob sie schon auf „sollen“ reagieren oder sich nur „verpflichten“ lassen, einen Wärmeplan aufzustellen.

Die Frist nach §25 (1), in bestehenden Wärmenetzen bis Ende 2029 einen Anteil von mindestens 50% erneuerbaren Energien einzusetzen, erscheint mit Blick auf die Pflicht, einen Wärmeplan bis Ende 2027 (für größere Kommunen) bzw. 2028 (für kleinere Kommunen) aufzustellen, nicht umsetzbar. Ob die Ausnahmen nach (2) und (3) für KWK-Anlagen (bis 2035) und Transformationspläne (bis 2032) helfen, kann der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) sicher besser beurteilen.

Die Frist nach §26, in neuen Wärmenetzen ab 01/2024 bereits 65% erneuerbare Energieträger zu verwenden, erscheint ebenfalls sehr knapp, da die Planungen für solche Netze durchaus schon vor einigen Jahren mit anderen Rahmenbedingungen begonnen haben können.

Die Frist nach § 27 zu 100% erneuerbaren Energien in den Netzen bis Ende 2044 ist in Bezug auf das Bundesklimaschutzgesetz stimmig.

### **Bußgeldvorschriften**

Dass ordnungswidrig handelt, wer den 100%-Anteil erneuerbarer Energien im Wärmenetz nicht bis Ende 2044 einhält, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Zwischenfristen nicht bußgeldbewertet werden.

### **Erfüllungsaufwand**

Für Kommunen wird kein direkter und klarer Erfüllungsaufwand beschrieben. Dieser ist jedoch gegeben, da die Kommunen durchaus Aufwand im Prozess der Aufstellung und Fortschreibung der Wärmepläne haben. Ebenfalls notwendig wird ein Monitoring, welches wiederkehrenden Aufwand verursacht.

Für die eigenen kommunalen Liegenschaften erfordert die Umsetzung Investitionen in Wärmeübergabestationen (beim Netzausbau) und Anschlusskosten, außerdem werden die Preise für Fern- und Nahwärme sowie für Bio- oder klimaneutrale Gase voraussichtlich steigen. Das sind direkte „Klimaschutzkosten“, die neben den weitaus höheren Investitionen in die energetische Gebäudesanierung in den meisten Haushalten bisher wahrscheinlich nicht enthalten sind.

Daneben ergibt sich Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für die kommunalen Liegenschaften mit Übergabestationen etc.

### **Hinweise**

Kein Thema ist in diesem Gesetzentwurf die Problematik, dass die noch sehr hohen Wärmeenergieverbräuche in unsanierten Bestandsgebäuden zunächst durch umfassende energetische Sanierungen auf ein mögliches Mindestmaß gesenkt werden müssten. Dies wäre vor einer Umstellung der Wärmenetze auf erneuerbare Energieträger sowie bei den anderen Versorgungsarten (dezentrale Versorgung z.B. über Wärmepumpen, Biomassenheizungen, Biogas, synthetisches Gas) unbedingt erforderlich, um überhaupt eine Bedarfsdeckung mit für die Wärmeversorgung geeigneten erneuerbaren Energien auszugestalten - und dies „kosteneffizient, nachhaltig, sparsam, bezahlbar“ (§1). Dieses Manko hat mit großer Sicherheit zudem Auswirkungen auf die Fristen und den nötigen Finanzierungsbedarf.

Vermisst wird ebenfalls die Notwendigkeit einer Stromnetzplanung, die zumindest bei geplanten Versorgungsarten mit Wärmepumpenlösungen im Zusammenhang mit der Wärmeplanung zu betrachten ist.